

6 StR 113/54

I m N a m e n d e s V o l k e s
In der Strafsache
gegen

den Bergmann Peter H e [REDACTED] aus W [REDACTED]-E [REDACTED], ge-
boren am [REDACTED]. [REDACTED] in H [REDACTED]-Ha [REDACTED],

wegen Vergehens nach §§ 128, 185 StGB

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 6. Oktober 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Landgerichtsrat Dr. Dr. [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Angeklagten wird das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 27. Juli 1953 mit den
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Rechtsmittels, an das Landge-
richt zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten, der Angehöriger der FDJ ist, wegen Geheimbündelei in Tateinheit mit einer Beleidigung des Elektroschweissers Ho[REDACTED] zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Die Revision rügt die Verletzung sachlichen Rechts; sie hat Erfolg.

Das Landgericht begründet, ohne übrigens entsprechende Feststellungen zur inneren Tatseite zu treffen, den Charakter der FDJ als Geheimverbindung im Sinne des § 128 StGB damit, dass Mitglieder dieser Vereinigung in Strafverfahren trotz eindeutigen Beweises des Gegenteils ausnahmslos ihre Zugehörigkeit zur FDJ bestreiten und dass die Führung der FDJ u.a. noch bei der von ihr veranstalteten Demonstration am 7. Dezember 1952 in Essen alle erdenklichen Vorkehrungen zur Geheimhaltung des Charakters dieser Kundgebung als FDJ-Veranstaltung getroffen habe. Das reicht zur Anwendung des § 128 StGB nicht aus. Das Bestreiten der Zugehörigkeit zu einer Vereinigung durch Mitglieder, die wegen dieser Zugehörigkeit strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, ist ein Vorgang, der jedenfalls für sich allein noch nichts über die Geheimhaltung vom Dasein, Verfassung oder Zweck der Verbindung besagen könnte. Nicht anders verhält es sich, wenn eine Vereinigung öffentliche Veranstaltungen organisiert und dabei bestrebt ist, ihre Urheberschaft oder Mitwirkung nach aussen hin zu verbergen; denn dadurch allein wird weder die Verfassung oder der Zweck der Verbindung als solcher, noch deren Dasein verheimlicht. Vielmehr ist es denkbar, dass auch Verbindungen, die keine Geheimhaltungsbestrebungen der in § 128 StGB gekennzeichneten Art verfolgen, das Bestreben zeigen, nicht als Veranstalter oder Veranlasser einzelner öffentlicher Kundgebungen in Erscheinung zu treten.

- 3 -

Der Rechtsverstoss muss zur Aufhebung des Urteils und zur Zurückverweisung der Sache führen.

Bei der neuen Verhandlung und Entscheidung wird eine Würdigung des Verhaltens des Angeklagten unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Beleidigung mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 2 Straffreiheitsgesetzes 1954 nicht mehr in Betracht kommen. Desgleichen wird das Landgericht, falls es erneut zu einer Verurteilung wegen Vergehens nach § 128 StGB oder aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt (z.B. § 129 StGB) gelangen sollte, die Beleidigung bei der Strafzumessung nicht mehr strafschärfend berücksichtigen dürfen.

Dr Geier

Willms

Dr. Sauer

Weber

Baldus



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)